

Satzung für die Erhebung und Entrichtung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Lohr a.Main

(Gebührensatzung zur Bibliothekssatzung)

Die Stadt Lohr a.Main erlässt auf Grund von Art. 2Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 352) und des Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung:

§1 Gebühren

(1) ¹Für die Benutzung der Bibliothek werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene | 18,00 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | frei |
| c) Familien und Ehe-bzw. Lebenspartner (im gleichen Haushalt) | 25,00 Euro |
| d) Ermäßigt | 6,00 Euro |

(Auszubildende, Studenten, Absolventen des Bundes- und Jugendfreiwilligendienstes, Arbeitslosengeld II-Empfänger, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte nach GdB 50, Asylsuchende [ohne Anerkennung], Rentner, die Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II sind, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen oder Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten)

²Die Gebühr für eine einmalige Stadtbibliotheksbenutzung in Form eines Tagesausweises beträgt 2,00 Euro

(2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:

- | | |
|--|-----------|
| a) Erstaussstellung | frei |
| b) Ersatzaussstellung | 2,00 Euro |
| Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | |
| c) Ersatzaussstellung für Erwachsene | 6,00 Euro |

Ausgang von: 02.08.22 Unterschrift: _____

bis: 05.09.22 Unterschrift: _____



(3) Ausleihgebühr pro Medium

- a) Die Ausleihgebühr für Bücher, Hörbücher, CDs, Zeitschriften und Spiele ist bereits in der Jahresgebühr enthalten und damit jedes der genannten Medien frei ausleihbar.
- b) Je DVD pro Woche 1,00 Euro

(4) ¹Service- Gebühren:

- a) Vorbestellung je Medium 0,70 Euro
- b) Fernleihe je Medium 3,00 Euro
- c) Fotokopie und Ausdruck je DIN-A4-Seite 0,20 Euro
- d) Fotokopie je DIN-A3-Seite 0,30 Euro
- e) Internetnutzung:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| 15 Minuten | frei |
| Je weitere 30 Minuten | 1,00 Euro |


²In der Stadtbibliothek Lohr a.Main können im Bestand nicht vorhandene Medien nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung mittels Fernleihe beschafft werden. ³Die Beschaffungszeit ist abhängig vom gewünschten Medium und kann bis zu ca. 4 Wochen dauern. ⁴In der angegebenen Gebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Medium sind die Bearbeitungsgebühr und alle Portokosten enthalten. ⁵Die Bestellung erfolgt in der Stadtbibliothek Lohr a.Main.


§2**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung bzw. Entleiherung der Medien.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Anmeldung in voller Höhe der Jahresgebühr für 12 Monate fällig.
- (3) Die Jahresgebühr wird für jedes weitere Jahr zu dem Zeitpunkt fällig, ab dem Leistungen der Bibliothek in Anspruch genommen werden.

§3**Versäumnisentgelt, Schadensersatzpflicht**

- (1) Für alle Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht sind, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

Auszug von: alalld Unterschrift: 

bis: a50alld Unterschrift: 

- (2) Das Versäumnisentgelt (inkl. Porto für die schriftliche Mahnung) beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medium pro überschrittenem Tag 0,50 Euro.
- (3) ¹Bei einer vom Benutzer verschuldeten Beschädigung oder einem vom Benutzer verschuldeten Verlust von Medien oder Medienbestandteilen haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Stellvertreter. ²Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach dem Grad der Beschädigung oder dem Wert des Mediums oder des Medienbestandteiles. ³Hat ein Benutzer eine Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten, liegt die Beweislast beim Benutzer selbst.

§4 Gebührenerstattung

Rückwirkend werden keine Gebühren nach den §§ 1 und 3 dieser Satzung erstattet.

§5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10. 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2017 außer Kraft.
- (2) Die Regelungen der Gebührensatzung erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Lohr a.Main, den 25.07.2022


Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

Anhang von:  Unterschrift: 
bis:  Unterschrift: 